

Gesetzliche Grundlagen

Im Schweizerischen Energiegesetz (Artikel 7ff.) sind grundsätzlich zwei Abnahme- und Vergütungsmodelle vorgesehen: Das KEV-Modell sowie die Abnahme und Vergütung nach marktorientiertem Bezugspreis.

Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu Konditionen der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)

Voraussetzung für die Abnahme nach diesem Modell ist Produktion von Elektrizität aus Anlagen und die Nutzung von Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft, Geothermie, Biomasse respektive Abfälle aus Biomasse. Zusätzlich muss die Anlage nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert worden sein und einen geeigneten Standort aufweisen.

Die Vergütung von Anlagen, die im System der KEV aufgenommen sind, richtet sich nach den im Erstellungsjahr geltenden Gestehungskosten von Referenzanlagen, die der jeweils effizientesten Technologie entsprechen.

Abnahme von Elektrizität aus fossilem und erneuerbaren Energien und Vergütung nach marktorientiertem Bezugspreis

Die Abnahme und Vergütung nach diesem Modell gilt generell bei erneuerbaren Energien. Die Abnahmepflicht bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und die erzeugte Wärme genutzt wird.

Die Vergütung von Anlagen, welche sich in diesem Modell befinden, richtet sich nach einem marktorientierten Bezugspreis. Die EGM nehmen die eingespeiste Energie ab und vergüten diese mit einem Rücklieferarif.

Die Vergütung für die Abnahme von Elektrizität wird erstattet, wenn diese physisch eingespeist wurde und die eingespeiste Elektrizität mit einem von der EGM bereitgestellten Messinstrument erhoben wird. Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten der Produzenten. Weiterführende Informationen zu den einzelnen Vergütungen sind auf der Webseite unter (Dokumente / Tarife / EGM-Verguetung-Energie) ersichtlich.